

**UVP-Vorprüfung des Einzelfalls  
Antrag auf Erteilung einer Änderung der Bewilligung  
für die Tiefbrunnen I und II  
des ZV WV Bad Abbacher Gruppe**

Gemäß dem UVP-Gesetz in der aktuellen Fassung (Fassung seit 29.07.2017) wird hiermit zum Wasserrechtsantrag des ZV WV Bad Abbacher Gruppe Stellung genommen. Im Folgenden sind die Merkmale und die davon ausgehenden Wirkungen beschrieben.

Merkmale der Vorhaben:

**1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Es handelt sich um die Tiefbrunnen I und II des ZV WV Bad Abbacher Gruppe die mit einer Tiefe von 77 m, bzw. 100 m u. GOK Grundwasser aus dem Malm-Grundwasserleiter erschließt. Die beantragte maximale Jahresentnahme wird um 150.000 m<sup>3</sup> auf 1.000.000 m<sup>3</sup> erhöht.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Grundwassernutzung. Durch die Erhöhung der Entnahme kann es ggf. zu einer geringfügigen Absenkung des Grundwasserspiegels kommen. Eine Beeinträchtigung benachbarter Wassergewinnungsanlagen durch die Grundwasserentnahme sind bisher nicht bekannt und aus hydrologischer Sicht auszuschließen.

**1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,**

Durch die Erhöhung der Entnahme kann es ggf. zu einer geringfügigen Absenkung des Grundwasserspiegels kommen. Aufgrund der hohen Flurabstände von ca. 18 m, bzw. 19 m, sind keine Auswirkungen auf Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Im Rahmen des Antrags wird keine zusätzliche Fläche beansprucht. Es kommt zudem zu keiner Änderung in Bezug auf Boden, Natur oder Landschaft. Durch die Entnahmesteigerung ist mit einer geringen Minderung der Grundwasserzusp eisung in die Donau zu rechnen. Die Erhöhung der Entnahmemenge aus den Brunnen um ca. 4,8 l/s und eine dementsprechende Zusp eisungsminderung ist jedoch als vernachlässigbar gering zu sehen. Laut der Bewertung des Wasserschutzgebietes vom 20.09.2017 ist davon auszugehen, dass das bestehende Schutzgebiet auch bei einer Erhöhung der Entnahmemenge auf 1 Mio. m<sup>3</sup>/a wirksam ist und diese Erhöhung der Entnahme aufgrund der Leistungsfähigkeit der Brunnen verträglich ist.

**1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Da durch die beantragte Nutzung keine Abfälle erzeugt werden ist dieser Punkt nicht betroffen.

**1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Die beantragte Nutzung betrifft keine der bzgl. Umweltverschmutzung und Belästigungen im o.g. Leitfa-  
den genannten Kriterien.

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf**

**1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien:**

Die beantragte Nutzung beinhaltet weder das Lagern, den Umgang noch die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen. Es besteht daher bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien kein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Durch die oben beschriebene Nutzung besteht kein Risiko bzgl. Störfällen.

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Durch die technischen Ausführungen der Wassergewinnungsanlagen sowie die mit Verordnung vom 15.02.2003 durch das Landratsamt Kelheim festgesetzten verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen, bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Im Weiteren wird der Standort hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

**2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Die Nutzung des Gebietes wird durch die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nicht berührt. Das Wasserschutzgebiet wird nicht verändert. Dementsprechend entstehen keine Auswirkungen auf andere Anlagen in der Umgebung, noch sind Anlagen in der Umgebung mit Auswirkungen auf den Standort bekannt. Zudem sind weder Vorbelastungen bekannt noch kumulative Wirkungen möglich.

**2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),**

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf die im Punkt 2.2 genannten Kriterien zu erwarten.

**2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

**2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Die Brunnen liegen nicht in einem Natura 2000 Gebiet

**2.3.2 Naturschutzgebiete**

Die Brunnen liegen nicht in einem Naturschutzgebiet

**2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente**

Die Brunnen liegen nicht in einem Nationalpark oder einem Gebiet mit nationalen Naturmonumenten

**2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete**

Die Brunnen liegen nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet

**2.3.5 Naturdenkmäler**

Die Brunnen liegen nicht in einem Gebiet mit Naturdenkmälern

**2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen**

Die Brunnen liegen nicht in einem Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen

**2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope**

Die Brunnen liegen nicht in einem Gebiet mit gesetzlich geschützten Biotopen

## 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Die Brunnen liegen im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet der Tiefbrunnen I und II (ZV WV Bad Abbacher Gruppe) in der Gemarkung Langfeld (Nr. V 2-642-R-C 10). Das Wasserschutzgebiet wurde vom Landratsamt Kelheim im Amtsblatt Nr. 3 59 (150.) Jahrgang vom 15.02.2003 festgesetzt.

Die Brunnen liegen nicht in einem Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet, oder Überschwemmungsgebiet.

## 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Dieser Punkt ist nicht betroffen.

## 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Aufgrund der Lage des Brunnens ist dieser Punkt nicht betroffen.

## 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete

Aufgrund der Lage des Brunnens ist dieser Punkt nicht betroffen.

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf die im Punkt 2.3 des o.g. UVP Gesetz genannten Kriterien zu erwarten.

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen:

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkung auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
<b>Boden</b>	keine	-
<b>Wasser</b>	keine	-
<b>Luft/Klima</b>	keine	-
<b>Tiere</b>	keine	-
<b>Pflanzen</b>	keine	-
<b>Landschaft</b>	keine	-
<b>Kultur-/Sachgüter</b>	keine	-
<b>Mensch</b>	keine	-

Velden/Vils, 25.09.2018

Sachverständigenbüro für Grundwasser

**ANDERS & RAUM**

Sachverständigenbüro für

K. Grundwasser

Dipl.-Geol. Evl Anders